

**Satzung  
der  
Taekwondo Union Baden- Württemberg  
e.V.**

**Allgemeines**

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Taekwondo Union Baden – Württemberg e.V.“ (TUBW) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Ludwigsburg.
- (3) Der Verband ist als zuständiger Fachverband für Taekwondo Mitglied im:
  - Badischen Sportbund Nord e.V. (BSB Nord)
  - Badischen Sportbund Freiburg e.V. (BSB Freiburg)
  - Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB)
  - Landessportverband Baden-Württemberg e.V. (LSV)und als zuständiger Landesverband Mitglied in der
  - Deutschen Taekwondo Union e.V. (DTU).
- (4) Der Verband und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des BSB Nord, des BSB Freiburg, des WLSB sowie des LSV und der DTU.

**§ 2 Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit**

- (1.) Die TUBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat den Zweck, alle Taekwondo betreibenden Vereine, Vereinsabteilungen und Schulen innerhalb des Landes Baden-Württemberg zusammenzufassen und Taekwondo in all seinen Disziplinen zu fördern.
- (3) Die TUBW strebt die Erhaltung, Förderung und Qualität der Lehre des Taekwondo an. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Vertretung der Vereine, Abteilungen in allen fachlichen Fragen und die Vertretung bei den Verbänden und staatlichen Organen;
  - die Durchführung eines geordneten Sportbetriebes;
  - die Abhaltung von Meisterschaften auf Landesebene und Freundschaftskämpfen;
  - die Ausbildung von Trainer C,B und die Förderung eines Landeskaders und Talentfördergruppen in Zusammenarbeit mit den Sportbünden;
  - Werbung für Taekwondo in der Öffentlichkeit.
- (4) Der Verband enthält sich jeder politischen Tätigkeit und ist bezogen auf Rasse, Konfession, kirchlicher Orientierung, Herkunft und Geschlecht neutral.
- (5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 3 Aufgaben**

Die Aufgaben der TUBW werden durch § 2 dieser Satzung (Zweck) sowie durch die sonstigen Regelungen eingegrenzt und festgelegt.

**§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern ist der Sitz des Verbandes

## **§ 6 Organisationsbereich**

Das Verbandsgebiet umfasst den Raum des Landes Baden- Württemberg.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 7 Mitglieder**

- (1) Die TUBW besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern;
  - Ehrenmitgliedern.
- (2) Als ordentliche Mitglieder können nur eingetragene Vereine und Vereinabteilungen aufgenommen werden, die den Badischen Sportbünden – bzw. Württembergischen Landessportbund angehören bzw. deren Mitgliedschaft beantragt haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Mitglieder des Verbandes haben selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz für ihre Aktiven zu sorgen.

### **§ 8 Ehrenmitglieder und Ehrungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verband erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes oder des erweiterten Vorstandes können Einzelpersonen mit der TUBW-Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrenordnung geregelt.

### **§ 9 Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied in der TUBW kann jeder Taekwondo betreibende eingetragene Verein (auch Vereinssparte, Vereinsabteilung) in Baden-Württemberg werden, dem die Ausübung, die Ziele, die Philosophie und die Förderung des Taekwondo ein echtes Anliegen ist.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist dem geschäftsführenden Vorstand ein entsprechender schriftlicher Antrag vorzulegen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann eingetragenen Vereinen, Vereinsabteilungen und/oder Vereinssparten die Aufnahme verweigern. Über die Aufnahme von Vereinen und Vereinsabteilungen sowie Vereinssparten entscheidet der geschäftsführende Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages. Dieser Antrag kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Mit der Aufnahme wird die Aufnahmegebühr fällig.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit Beginn des auf Aufnahme folgenden Monats, frühestens jedoch mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr.

### **§ 10 Mitgliedsrechte**

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung gem. § 22 der Satzung sein Stimmrecht auszuüben.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem erweiterten Vorstand, den Fachausschüssen und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

### **§ 11 Mitgliedspflichten**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung, sonstigen Ordnungen und Richtlinien des Verbandes sowie die gefassten Beschlüsse zu befolgen;
  - b) die festgelegten Beiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten;
  - c) die vom Verband geforderten Nachweise, sowie eintretenden Änderungen im Mitgliederstand (aktive und passive Mitglieder), Wechsel in der Person des Vertreters des jeweiligen Mitglieds usw. rechtzeitig einzureichen.
- (2) Die Satzungen der dem Verband angeschlossenen Vereine, Abteilungen und Sparten dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche denen der Satzung der TUBW entgegenstehen.

### **§ 12 Beiträge/Gebühren**

- (1) Nachstehende Beiträge und Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt:
  - Jahresbeitrag (Jahressichtmarke); für ordentliche Mitglieder ist der Jahresbeitrag mindestens so hoch wie der Jahresbeitrag der Deutschen Taekwondo Union e.V.,
  - Gebühren für Sportpässe,
  - Gebühren für Prüfungsurkunde mit Prüfungsmarke,
  - Aufnahmegebühr
- (2) Der Jahresbeitrag auf Grund der Jahresbestandsmeldung (aktive und passive Mitglieder) ist bis spätestens zum 15.2. des Jahres abzuführen.
- (3) Beiträge/Gebührenrechnungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

### **§ 13 Jahresmarken**

- (1) Jede[r] Sportler[in] eines Mitgliedes der TUBW erwirbt jährlich eine Jahressichtmarke über seinen Verein/Abteilung/Sparte, die in den Sportpass einzukleben und zu bewerten ist.
- (2) Die Abgabe und Berechnung der Jahressichtmarke erfolgt auf Grund der jeweils bis zum 15.1. abzugebenden Bestandsmeldung (aktive und passive Mitglieder).
- (3) Im Laufe des Jahres neu eintretende Sportler/innen sind von den Vereinen/Abteilungen/Sparten nachzumelden.

### **§ 14 Sportpässe**

- (1) Jeder Sportler eines Mitgliedes der TUBW ist durch seinen Verein/Vereinsabteilung/Sparte mit einem Sportpass auszustatten, in dem der Verbandsbeitrag, Gürtelprüfungen durch die entsprechenden Marken bestätigt werden.
- (2) Der Sportpass bleibt Eigentum der DTU

### **§ 15 Gürtelprüfungen**

- (1) Gürtelprüfungen sind durch offizielle Prüfungsurkunden und Eintragung in den Sportpass durch die von der DTU legitimierten Prüfer zu bestätigen.
- (2) Einzelheiten sind durch die Prüfungsordnung der DTU geregelt.

### **§ 16 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Auflösung des Verbandes;
  - Austritt;
  - Ausschluss.
- (2) Die noch anstehenden finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verband werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

## **§ 17 Austritt**

Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem geschäftsführenden Vorstand der TUBW mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Abweichungen von dieser Regelung sind in besonders begründeten Fällen und ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes möglich.

## **§ 18 Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Verhalten von Vereinsmitgliedern wird dem Mitglied angerechnet. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sein müssen.
- (2) Ausschließungsgründe sind insbesondere
  - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Verbandes,
  - Schwere Schädigung des Ansehens des Verbandes,
  - Nichtzahlung der Beiträge, Gebühren und Umlagen.
- (3) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem erweiterten Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstands kann das Mitglied Berufung an den Rechtsausschuss einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Rechtsausschuss eingelegt werden.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft oder der Zugehörigkeit erlöschen alle gegenseitigen Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft oder der Zugehörigkeit zur TUBW ergeben. Gegenseitige Forderungen bleiben davon unberührt.

## **§ 19 Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- die TUBW-Jugend
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitarbeiter
- die Kassenprüfer
- das Verbandsgericht
- der Rechtsausschuss

## **§ 20 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre mit ungerader Endzahl im ersten Quartal statt. Die Einberufung erfolgt jeweils schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen vor dem Versammlungstermin.
- (2) Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- (3) Die Anträge, Geschäfts- und Kassenberichte und die Tagesordnung sind den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zuzustellen.
- (4) Verspätet eingereichte Anträge oder Anträge, die erst nach Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Behandlung unaufschiebbar ist und wenn die Mitgliederversammlung der Aufnahme des Antrages / der Anträge in die Tagesordnung mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstandes;
  - b) Entgegennahme des Kassen- und Rechnungsprüfungsberichtes;
  - c) Entgegennahme des Berichts des Rechtsausschusses;
  - d) Entlastung des erweiterten Vorstandes für die letzten 2 Jahre;
  - e) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes;
  - f) Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses;
  - g) Wahl der Kassenprüfer/innen;
  - h) Wahl des Verbandsgerichts (§ 38, dort aufgeführt)
  - i) Genehmigung des Jahresabschlusses für die beiden vergangenen Jahre;
  - j) Genehmigung des Haushaltsentwurfs für das laufende und das kommende Geschäftsjahr
  - k) die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge und der Gebühren (Aufnahmegebühr, Urkunden, Sportpässe und Mahngebühren) sowie der Umlagen;
  - l) Satzungsänderungen;
  - m) Erlass und Änderung der Rechtsordnung und Festsetzung von Umfang und Höhe von Sanktionsmaßnahmen; Erlass der Anti-Doping-Ordnung, Erlass der Ehrenordnung
  - n) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
  - o) Abstimmung über die von der TUBW-Jugend erlassene Jugendordnung, Änderungen und Anträge;
  - p) Entscheidung über eingebrachte Anträge;
- (6) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder frist- und formgerecht eingeladen wurden.
- (7) Redeberechtigt sind die anwesenden Delegierten. Rederecht haben auch die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die Kassenprüfer sowie der Rechtsausschuss.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit (ohne Enthaltung) gefasst, soweit durch die Satzung nicht etwas anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltung) erforderlich.
- (9) Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln zu erfolgen. Zu ihrer Durchführung ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Gewählt kann nur werden, wer:
- a) anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes schriftlich erklärt hat und
  - b) sich schriftlich beworben hat.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, so werden die beiden Kandidaten zur engeren Wahl gestellt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenanzahl erhalten haben. Gewählt ist in der engeren Wahl, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Ergibt die engere Wahl auch nach einer Wiederholung Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Dieses hat der Vorsitzende der Wahlkommission zu ziehen.
- Über jede Wahl und deren Ergebnis ist eine Niederschrift als Bestandteil des Sitzungsprotokolls anzufertigen. Das Wahlergebnis ist vom geschäftsführenden Vorstand all den Institutionen bekannt zu geben, für die es von Bedeutung ist.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand wird geheim gewählt. Liegt für die Wahl nur ein Vorschlag vor, so kann offen gewählt werden.
- Gibt es für ein Amt keinen Gewählten, kann der erweiterte Vorstand dieses Amt vorläufig besetzen. Dieser muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 21 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 22 Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung**

- (1) Auf der Mitgliederversammlung gilt folgendes Stimmrecht:
  - a) Das Stimmrecht der Mitglieder wird durch Delegierte wahrgenommen, die sich durch eine schriftliche Vollmacht des Vereins bzw. der Vereinsabteilung/Sparte legitimieren müssen. Jede[r] Delegierte darf nur für einen Verein bzw. Vereinsabteilung/Sparte abstimmen.
  - b) Jedem ordentlichen Mitglied steht nach dem Ergebnis der letzten vorangegangenen Jahresbestandserhebung pro angefangenen 50 Mitgliedern eine Stimme zu. Ein[e] Delegierte[r] eines Mitgliedes kann maximal fünf Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§25) haben auf der Mitgliederversammlung je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

### **§ 23 Die TUBW-Jugend**

- (1) Die TUBW-Jugend ist die Jugendorganisation der TUBW. Sie unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch den Sport. Näheres regelt die Jugendordnung.

### **§ 24 Finanzmittel der TUBW-Jugend**

- (1) Der TUBW-Jugend wird ein eigener Etat zugeteilt. Er wird in eigener Verantwortung von der TUBW-Jugend verwaltet. Näheres regelt die Jugendordnung.
- (2) Die TUBW-Jugend ist gegenüber dem/der Schatzmeister/in rechenschaftspflichtig.

### **§ 25 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
  - dem/der Präsidenten/in
  - dem/der Vizepräsident/in
  - dem/der Vizepräsident/in Wirtschaft und FinanzenJedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Rechtshandlungen, die den Verband zu Leistungen von mehr als 2.500.00€ verpflichten, bedürfen der Zustimmung von mindestens 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Im Innenverhältnis des Verbandes besteht eine Vertretungsmacht nur wie nachstehend beschrieben:
  - der/die Vizepräsident/in nur bei Verhinderung des/der Präsidenten/in;
  - der/die Vizepräsident/in Wirtschaft/Finanzen nur bei Verhinderung des/der Präsidenten/in sowie des/der Vizepräsidenten/in
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Versammlungen, Sitzungen und Fachausschüssen beratend teilnehmen.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (6) Der Geschäftsführende Vorstand der TUBW ist – unbeschadet der Rechte der Mitgliederversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die auf Grund etwaiger Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde erforderlich werden, mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

## **§ 26 Der erweiterte Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand ( § 25 )
  - dem/der Referenten/in für Frauen
  - dem/der Lehrwart/in
  - dem/der Referenten/in für Öffentlichkeitsarbeit
  - dem/der Referenten/in für Kampfrichterwesen
  - dem/der Referenten/in für Prüfungswesen
  - dem/der Referenten/in für Leichtkontakt
  - dem Vorstand der TUBW-Jugend
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (3) Es ist möglich und zulässig, dass ein Mitglied sowohl dem geschäftsführenden Vorstand als auch dem erweiterten Vorstand angehört und das entsprechende Stimmrecht ausübt.
- (4) Der erweiterte Vorstand kann eines seiner Mitglieder aus wichtigem Grund von seinen Aufgaben suspendieren. Die Entscheidung über die endgültige Amtsenthebung bleibt ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten.  
Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der erweiterte Vorstand befugt, bis zur Beendigung der Amtsperiode einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet mehr als die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes aus, muss eine Nachwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

## **§ 27 Die erweiterte Vorstandssitzung**

- (1) Eine Sitzung des erweiterten Vorstandes muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei entweder der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in anwesend sein muss.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## **§ 28 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Verbandes, er ernennt und entlässt u. a. die Mitarbeiter, Fachausschüsse, Landestrainer, Stützpunktrainer und Talentfördergruppentrainer.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand erlässt und ändert die erforderlichen Geschäfts-, Sport- und Gebührenordnungen.
- (3) Er ist allein zuständig für den Leistungssport im Jugend und Seniorenbereich sowie für Damen und Herren.
- (4) Dem/der Präsidenten/in obliegt insbesondere die Vertretung der TUBW beim Landessportverband Baden-Württemberg, dem Landesausschuss für Leistungssport. Er koordiniert die Arbeiten der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und führt Meisterschaften auf Landesebene durch.
- (5) Dem/der Vizepräsidenten/in obliegt im Besonderen die Vertretung der TUBW bei den drei Sportbünden in Baden-Württemberg
- (6) Der/die Vizepräsident/in führt Lehrgänge und Meisterschaften in den Regionen durch.

## **§ 29 Der/die Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen**

- (1) Der/die Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen hat die Kassengeschäfte zu erledigen und dies nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung zu dokumentieren.

- (2) Er/sie hat einen Haushaltsplan für die jeweilige Wahlperiode aufzustellen und diesen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Er/sie hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Konten ordnungsgemäß abzuschließen und die Buchungsunterlagen nebst den dazugehörigen Belegen den Rechnungsprüfern zur Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit vorzulegen.

### **§ 30 Der /die Referent/in für Frauen**

- (1) Der/dem Referenten/in für Frauen obliegt die Interessenvertretung der weiblichen Verbandsmitglieder und die Bearbeitung aller Frauenfragen.
- (2) Zu seinen/ihren Aufgaben gehört insbesondere die Mitarbeit und Vertretung der Interessen der TUBW in den Frauenausschüssen der Sportbünde in Baden-Württemberg.

### **§ 31 Der/die Referent/in für Jugendarbeit**

- (1) Die Referenten/innen für Jugendarbeit (Vorstand der TUBW-Jugend) unterstützen und fördern das gesamte Spektrum der Jugendarbeit in und durch den Sport. Näheres regelt die Jugendordnung.

### **§ 32 Der/die Lehrwart/in**

Der/die Lehrwart/in ist für die Ausbildung der Trainer C/B zusammen mit den Landessportbünden bzw. der DTU, sowie die Trainerfortbildung verantwortlich.

### **§ 33 Der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die Aufgabe des/der Referenten/in für Öffentlichkeitsarbeit ist die umfassende Information über Ziele und Ideologie des Taekwondo mit der Maßgabe, diese Sportart einer breiten Öffentlichkeit zugänglich und verständlich zu machen. Insbesondere sorgt er/sie für die Berichterstattung über Meisterschaften, wichtige Versammlungen und Verlautbarungen des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstandes.
- (2) Er/sie besorgt die Protokollführung in Sitzungen des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

### **§ 34 Der/die Referent/in für Kampfrichterwesen**

Der/die Referent/in für Kampfrichterwesen sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter/innen und organisiert deren Einsatz bei den Wettkämpfen.

### **§ 35 Der/die Referent/in für Prüfungswesen**

Ihm/Ihr obliegt die Aus- und Weiterbildung der Prüfer und die Überwachung des Prüfungswesens.

### **§ 36 Der/die Referent/in für Leichtkontakt**

Der/die Referent/in für Leichtkontakt sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Sportler/innen im Leichtkontakt und organisiert die Leichtkontaktwettkämpfe auf Landesebene.

### **§ 37 Der/die Kassenprüfer/innen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- (2) Sie haben das Recht und die Pflicht, innerhalb des Geschäftsjahres mindestens einmal die Buchungsunterlagen auf Vollständigkeit, sachliche und rechnerische Richtigkeit im Sinne einer ordnungsgemäßen Buchführung zu prüfen, die Vermögenswerte festzustellen und der Mitgliederversammlung darüber schriftlich zu berichten. Wesentliche Beanstandungen sind unverzüglich dem erweiterten Vorstand vorzutragen.
- (3) Die Kassenprüfer werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.

### **§ 38 Verbandsgericht**

- (1) Das Verbandsgericht der TUBW setzt sich zusammen aus fünf ständigen Mitgliedern. Diese werden mit dem Vorständen nach §§ 25,26 von der Mitgliederversammlung



auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, dessen Stellvertreter/in. Sie bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl der Mitglieder des Verbandsgerichts im Amt. Die Mitglieder des Verbandsgerichts sollen dem Verband seit mindestens zwei vollen Geschäftsjahren angehören. Verbandsgerichtsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.

- (2) Die Zuständigkeit des Verbandsgerichts ergibt sich aus § 39 der Satzung. Näheres bestimmt die Rechtsordnung.
- (3) Das Verbandsgericht hat innerhalb von einhundert Tagen nach Anrufung eine Entscheidung zu treffen.

### **§ 38 a Rechtsausschuss**

- (1) Der Rechtsausschuss der TUBW setzt sich zusammen aus fünf ständigen Mitgliedern. Diese werden mit den Vorständen nach §§ 25, 26 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, dessen Stellvertreter/in. Sie bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl der Mitglieder des Rechtsausschusses im Amt. Die Mitglieder des Rechtsausschusses sollen dem Verband seit mindestens zwei vollen Geschäftsjahren angehören. Rechtsausschussmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.
- (2) Die Zuständigkeit des RA ergibt sich aus § 39 der Satzung. Näheres bestimmt die Rechtsordnung.
- (3) Der RA hat innerhalb von einhundert Tagen nach Anrufung eine Entscheidung zu treffen.

### **§ 39 Rechtsprechung und –Organe**

- (1) Die TUBW hat im Rahmen ihres Sportbetriebes eine eigene Rechtsprechung.
- (2) Diese wird im Rahmen des Sportbetriebs vom Verbandsgericht (1. Instanz) und vom Rechtsausschuss (im Rahmen des Sportbetriebs 2. Instanz und beim Ausschlussverfahren gemäß §18 ebenfalls 2. Instanz) ausgeübt.
- (3) Grundlagen der Rechtsprechung sind die Satzung und die Ordnungen der TUBW, sowie die Satzung und Ordnungen der Verbände, in der die TUBW Mitglied gem. § 1 ist.
- (4) Die Rechtsprechung erstreckt sich auf sämtliche Verstöße gegen Bestimmungen gegen diese Satzung sowie Ordnungen der TUBW, Verstöße gegen Beschlüsse von Organen der TUBW oder Verbänden, in denen die TUBW gem. § 1 Mitglied ist, insbesondere – aber nicht ausschließlich – disziplinarische Angelegenheiten, Rechtsmittel gegen sportliche Wertungen, sowie Gültigkeit von Prüfergebnissen, mit Ausnahme von Tatsachenentscheidungen, darüber hinaus erstreckt sich die Rechtsprechung über lizenzierte Trainer sowie über Kampfrichter, soweit sie den Bestimmungen der TUBW unterworfen sind.
- (5) Anträge auf Einleitung eines Verfahrens können
  - a) vom geschäftsführenden Vorstand
  - b) vom erweiterten Vorstand
  - c) den Mitgliederngestellt werden.
- (6) Der Rechtsprechung der TUBW sind unterworfen:
  - a) die Mitglieder, die sich auch das Verhalten ihrer Mitglieder zurechnen lassen müssen
  - b) die Einzelmitglieder der Mitglieder der TUBW.
- (7) Die näheren Einzelheiten bestimmen sich nach der Rechtsordnung.
- (8) Als Strafen sind zulässig:
  - a) Verweis
  - b) Geldstrafe bis zu € 1.000,00

- c) Sperre von der Teilnahme an einzelnen oder sämtlichen Veranstaltungen der TUBW bis zur Dauer von einem Jahr
  - d) Haus-, Hallen- oder Platzverbot bis zur Dauer von einem Jahr
  - e) zeitliche oder dauerhafte Aberkennung des Rechts, eine Funktion innerhalb der TUBW auszuüben
  - f) Lizenzentzug
  - g) Verfall einer bei einem offiziellen Wettkampf der TUBW erreichten Platzierung
  - h) zeitlich befristeter Ausschluss vom Sportbetrieb mit Suspendierung aller Rechte und Pflichten bis zu einer Dauer von zwei Jahren.
  - i) dauerhafter Ausschluss vom Sportbetrieb.
- (9) Die Mitgliedsvereine der TUBW sind verpflichtet, ihre Mitglieder bei Veranstaltungen der Rechtsprechung und Disziplinalgewalt der TUBW zu unterstellen.

#### **§ 40 Rechte und Pflichten der Mitarbeiter**

- (1) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Alle Inhaber von Verbands- und Organämtern haben einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

#### **§ 41 Die Geschäftsstelle**

Die TUBW unterhält eine Geschäftsstelle. Diese arbeitet auf Weisung des geschäftsführenden Vorstandes, der auch über Einstellungen und Einsatz von Personal entscheidet.

#### **§ 42 Fachausschüsse**

Die Fachausschüsse werden vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt und sind diesem verantwortlich. Obleute und Mitglieder dieser Ausschüsse können bei Bedarf beratend an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen.

#### **§ 43 Der/die Landestrainer/in/innen**

- (1) Der/die Landestrainer/innen schulen das D-, Kader Herren/Damen.
- (2) Ihm/ihr obliegt das Führen der Landeskaderlisten und die Aufstellung der Trainingsperiodisierung, sowie der Jahresplanung.
- (3) Er ist verpflichtet sich fortzubilden, insbesondere an den Fortbildungsveranstaltungen des Landessportverbandes Baden- Württemberg e.V. teilzunehmen.
- (4) Der Landestrainer erlässt die Rahmentrainingspläne für die Stützpunkte, ihm obliegt die Überwachung der Landesleistungsstützpunkte.

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 44 Haftpflicht**

- (1) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Verbandes beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

- (2) Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbandes abgedeckt sind.

#### **§ 45 Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden  
Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
- (2) Für den Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Verbandes werden der Präsident und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.
- (4) Bei Auflösung des Verbandes sowie Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportverband Baden- Württemberg e.V. Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 46 Auslegung**

Bei Unklarheiten, die nicht durch die Satzung eindeutig geregelt sind, richtet sich das Verfahren nach der Satzung des BSB Nord, BSB Freiburg, WLSB sowie dem LSV Baden- Württemberg e.V. und der DTU e.V.

#### **§ 47 Ordnungen**

1. Die TUBW erlässt zur Regelung des Sportverkehrs Ordnungen.
- a) TUBW Rechtsordnung
  - b) Anti-Doping Ordnung der DTU in der jeweiligen geltenden Fassung
  - c) Ehrenordnung der TUBW
  - d) Jugendordnung der TUBW
2. Die vom Vorstand erlassenen Ordnungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Ordnungen bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vorläufig In Kraft setzen.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

#### **§ 48 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 06.04.2013 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigsburg eingetragen ist.

Eingetragen am 08.07.2013 ins VR 1114

Eintragung Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister 201114

1.

**Nummer der Eintragung: 2**

2.

**a) Name:**

Name von Amts wegen berichtigt in:

Taekwondo Union Baden-Württemberg

4.

**a) Satzung:**

Die Mitgliederversammlung vom 02.04.2017 hat die Änderung der Satzung in § 19 (Verbandsorgane), § 20 (Die ordentliche Mitgliederversammlung), § 23 (Die TUBW-Jugend), § 24 (Finanzmittel der TUBW-Jugend), § 26 (Der erweiterte Vorstand), § 31 (Der/die Referent/in für Jugendarbeit), § 47 (Ordnungen) beschlossen.

5.

**a) Tag der Eintragung:**

29.05.2017

Reusch